



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Jugend, Schule und Sport

Jugendhilfeausschuss 14.04.2011

Gesetzliche Grundlagen für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Kindertagesbetreuung sind in den §§ 22 – 26 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu finden. Diese regeln im Allgemeinen die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege.

Gemäß § 26 SGB VIII wird Näheres über Inhalt und Umfang der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege durch Landesrecht geregelt.

Gemäß § 16 (1) KitaG Bbg. (Kindertagesstättengesetz Brandenburg) werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge und durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt.

Gemäß § 16 (2) KitaG Bbg. gewährt die Gemeinde dem Träger einer erforderlichen Kindertagesstätte (im Bedarfsplan) das Grundstück, das Gebäude und bei sparsamer Betriebsführung die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten. Ist der Träger auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten nicht in der Lage die Einrichtung weiter zu führen, soll die Gemeinde den Zuschuss erhöhen.

Gemäß § 16 (4) KitaG Bbg. werden die Kosten einer Kindertagespflegestelle durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe getragen.

Für Kinder, die aufgrund des Wunsch- und Wahlrechtes außerhalb des eigenen Wohnortes eine Kita besuchen, ist durch die Wohnortgemeinde gemäß § 16 (5) KitaG Bbg. ein angemessener Kostenausgleich zu gewähren.

Gemäß § 16 (6) KitaG Bbg. beteiligt sich das Land an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen zweckgebundenen Zuschuss an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für die Verteilung dieses Betrages werden die Zahlen der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12. des jeweils vorletzten Jahres angesetzt.

Gemäß § 17 KitaG Bbg. haben Personensorgeberechtigte Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten.

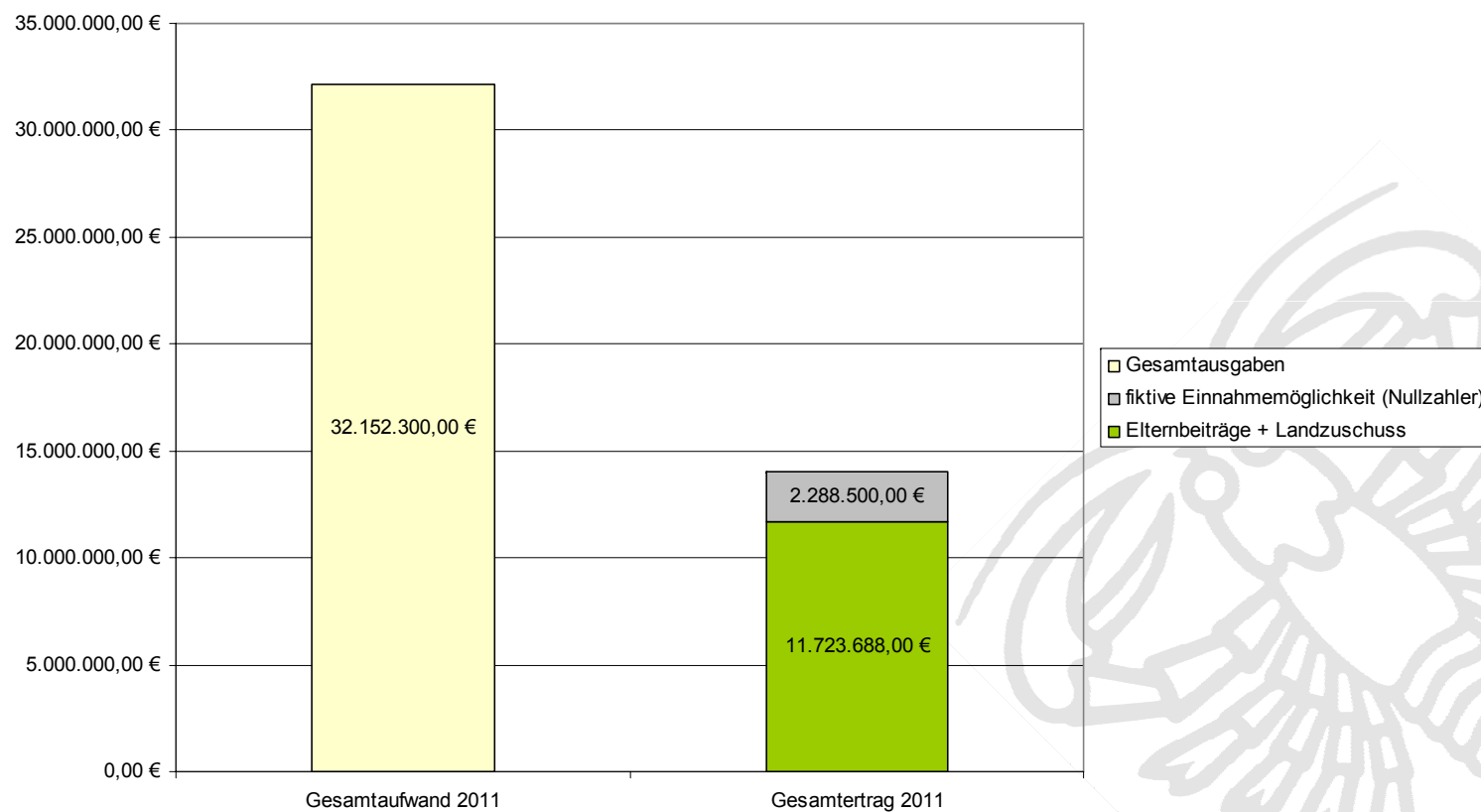


STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Jugend, Schule und Sport

Jugendhilfeausschuss 14.04.2011

Gesamtaufwand und Gesamterträge der Kindertagesbetreuung am Plan 2011





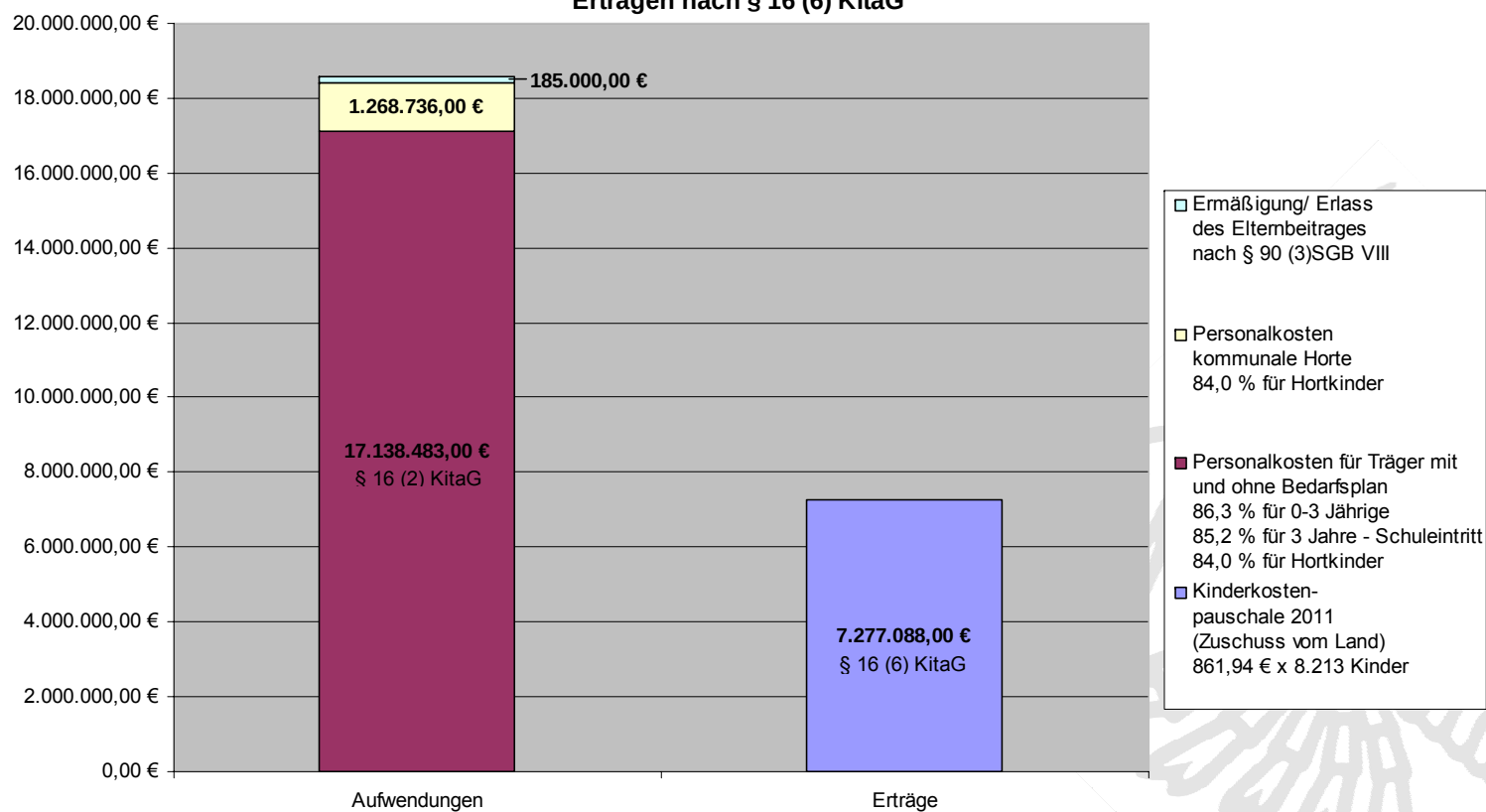
STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Jugend, Schule und Sport

Jugendhilfeausschuss 14.04.2011

PLAN 2011

Dem Grunde nach pflichtige und der Höhe nach bestimmte Aufwendungen nach § 16 (2) KitaG und
Erträgen nach § 16 (6) KitaG





STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

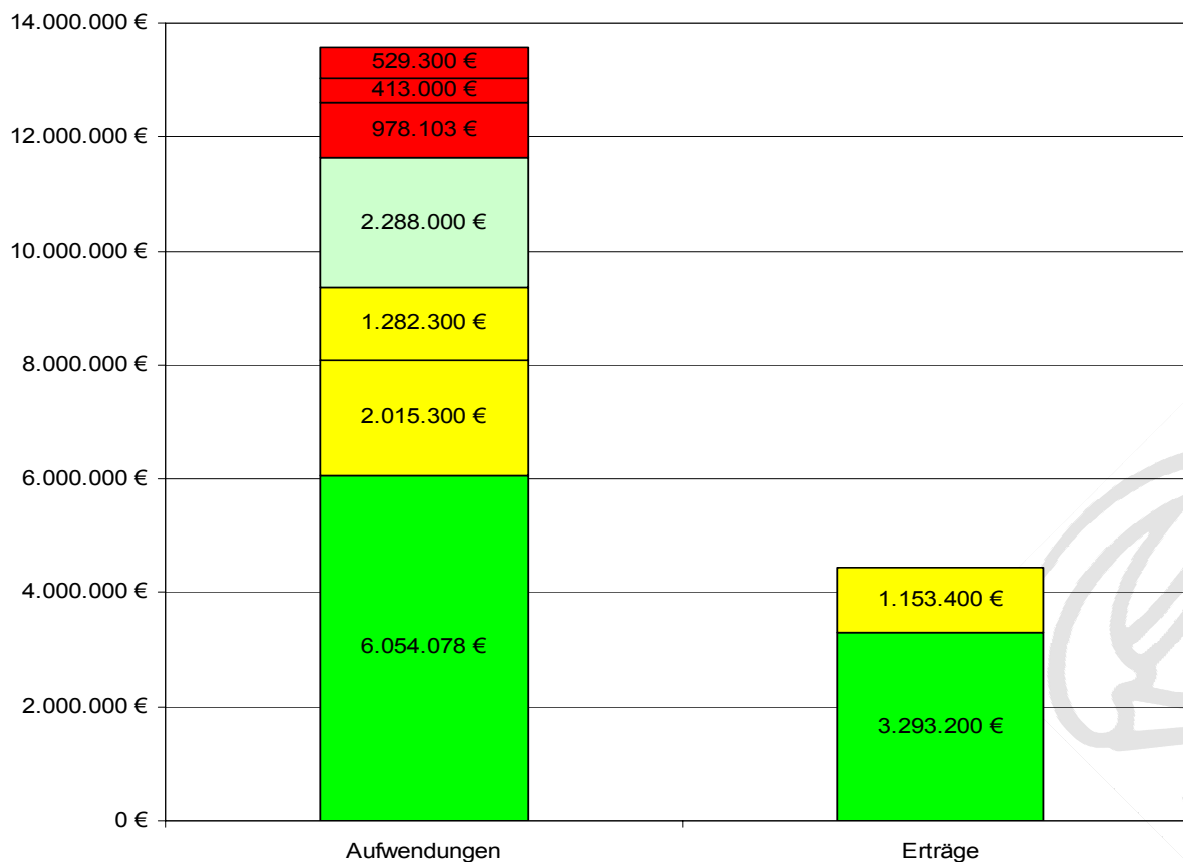
Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Jugend, Schule und Sport

Jugendhilfeausschuss 14.04.2011

PLAN 2011

Dem Grunde nach pflichtige und der Höhe nach NICHT bestimmte Aufwendungen nach § 16 (3)

KitaG und Erträgen nach §§ 16 (5), 17 KitaG



- ▶ Veränderungen nicht möglich
- ▶ Veränderungen bedenklich
- ▶ Veränderungen möglich

1.153.400 €
Kostenausgleich nach § 16 (5) KitaG
sonst. Einnahmen/ Fördermittel

3.293.200 €
Elternbeiträge nach § 17 KitaG

529.300 €
Personalkosten
Fachbereich 51

413.000 €
Abschreibung

3.266.103 €
restliche Personalkosten
16 % für Hortkinder
13,7 % für 0 - 3 Jährige
14,8 % für 3 Jahre - Schuleintritt

2.288.000 €
restliche Personalkosten -
Finanzierung Nullzahler

1.282.300 €
Aufwandsentschädigung
Tagespflege nach
§§ 16 (4), 18 KitaG

2.015.300 €
Sachkosten des
Fachbereiches 23
nach § 16 (3) KitaG

6.054.078 €
Zuschüsse BKB II - VI
nach § 16 (3) KitaG

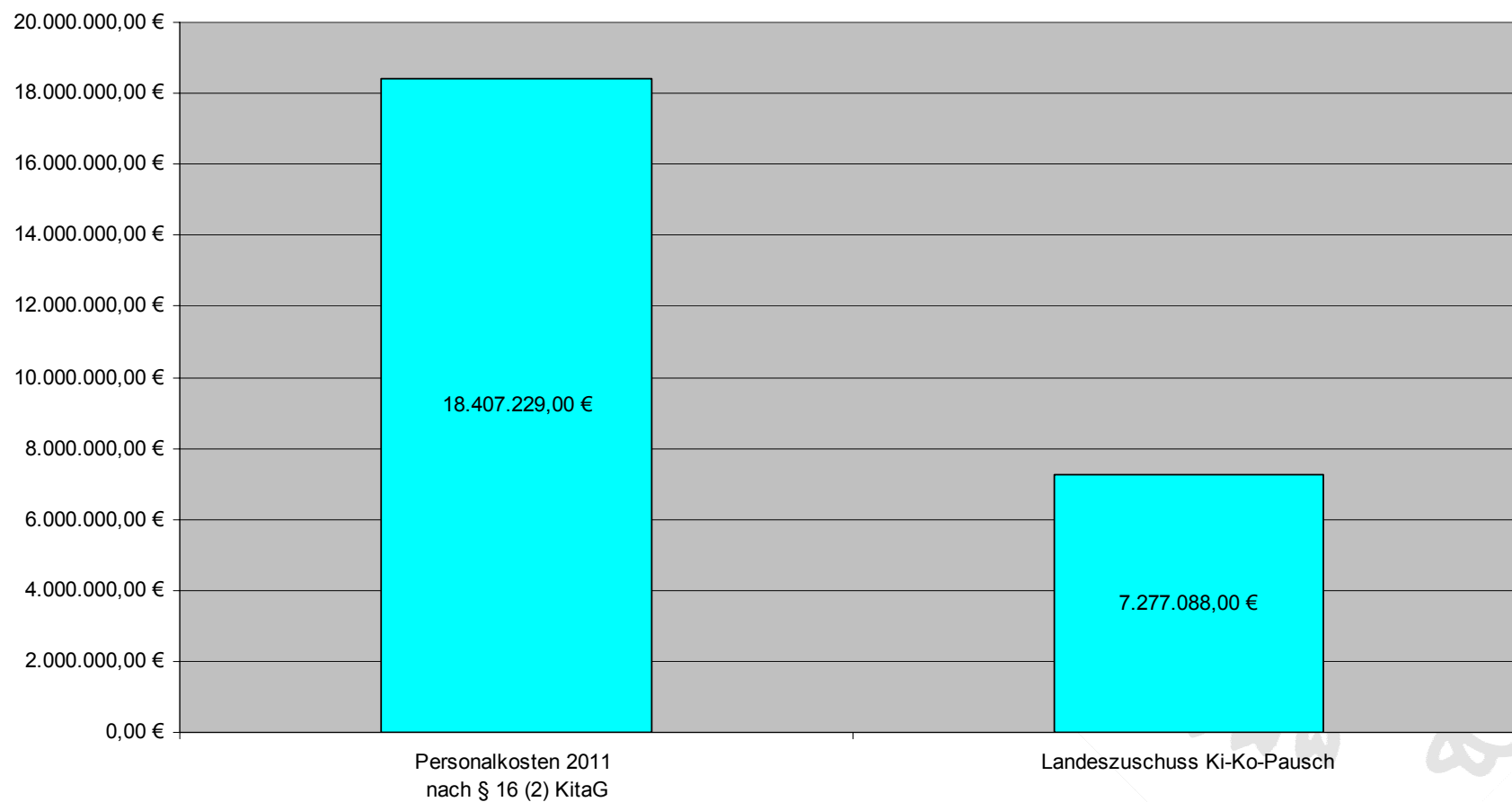


STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Jugend, Schule und Sport

Jugendhilfeausschuss 14.04.2011

**Verhältnis: Landeszuschuss zur Zahlung nach § 16 (2) KitaG
(0-3 Jahre 86,3 %, 3-6 Jahre 85,2 %, Hort 84,0 % der Personalkosten)**



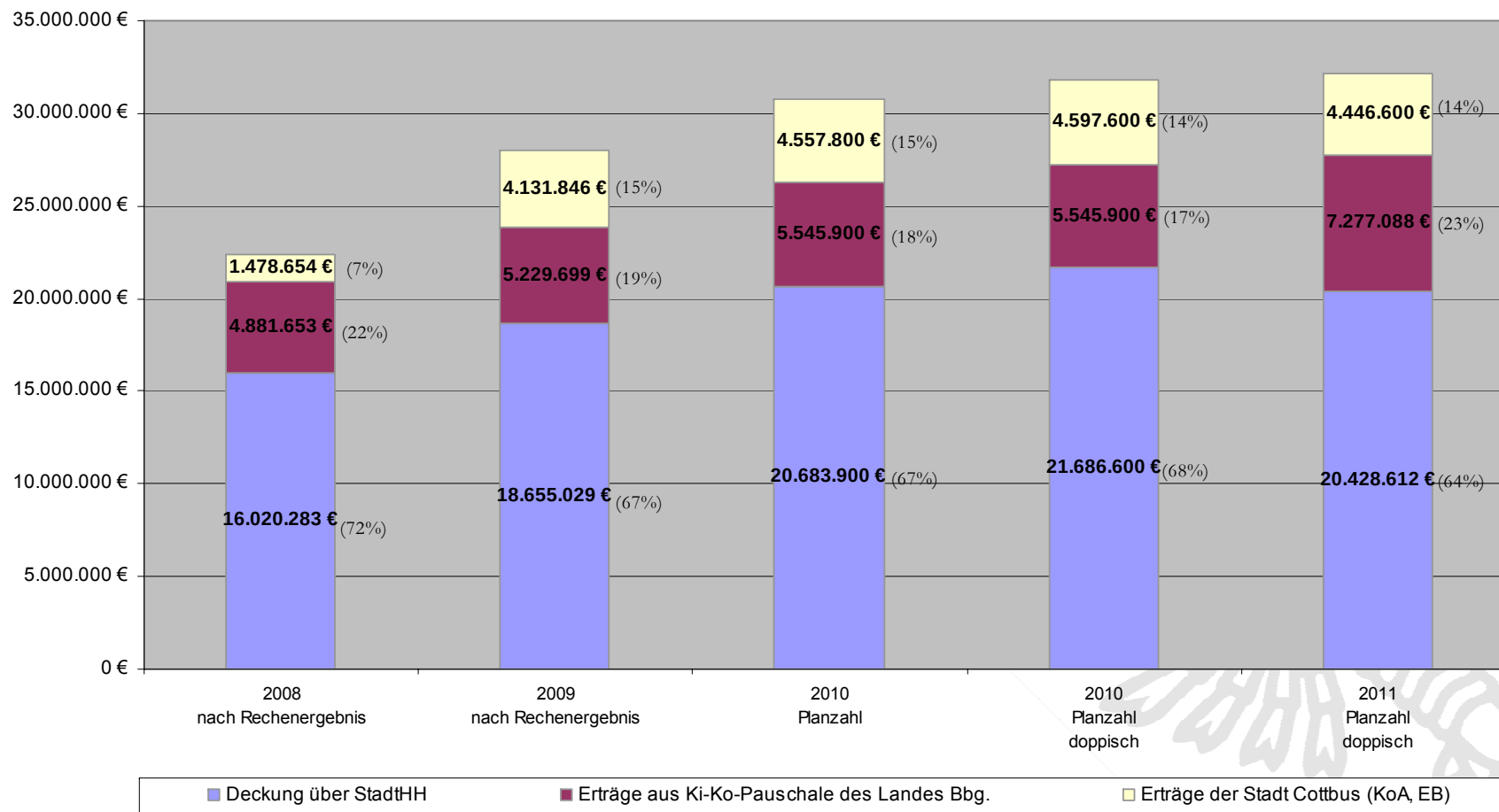


STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Jugend, Schule und Sport

Jugendhilfeausschuss 14.04.2011

Gegenüberstellung Einnahmen(Erträge ab 2010) und Ausgaben (Aufwendungen ab 2010) für
Kindertagesbetreuung von Cottbuser Kindern der Jahre 2008-2011





STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Jugend, Schule und Sport

Jugendhilfeausschuss 14.04.2011

Entwicklung des prozentualen Anteils der Nullzahler von 2000 - 2010

